



GEMEINDEAMT ST.PANTALEON

5120 St. Pantaleon, Pantaleoner Straße 25

Pol. Bez. Braunau am Inn, DVR: 0057673

Tel. 06277/7990 Fax 7990 12 gemeinde@st-pantaleon.ooe.gv.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Pantaleon vom 30. März 2021 mit der eine neue **Wassergebührenordnung** für die Gemeinde St. Pantaleon erlassen wird.

Aufgrund des Öö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Pantaleon (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke bis zu einer Bemessungsgrundlage von 160 m² 2.284,70 Euro und für jeden weiteren Quadratmeter der Bemessungsgrundlage 14,28 Euro.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind.
 - a) **Nebengebäude und Garagen** zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie tatsächlich über einen Anschluss verfügen.

- b) Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind, sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.
- c) Werden **Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume** sowie **Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte** eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- d) **Kellerbars, Saunen, Waschküchen und Hobbyräume** zählen zur Bemessungsgrundlage.
- e) **Wintergärten (beheizt oder unbeheizt)** zählen zur Bemessungsgrundlage.
- f) **Balkone und Terrassen** zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- g) Sofern **Räume außerhalb vom Kellergeschoß** liegen und auf Grund der tatsächlichen Nutzung als Kellerräume Verwendung finden (**Technikräume, Heizräume, Brennstofflagerräume, Schutzräume** udgl.) sind diese nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Abschläge:

Für **gewerblichen Zwecken dienende Flächen: 20 % Abschlag** von der Bemessungsgrundlage.

- (3) Für angeschlossene, unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als ein Anschluss an die Wasserversorgungsanlage geschaffen wird, ist für jeden weiteren Anschluss ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
- (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasseranschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasseranschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Wasseranschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.

- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten wird eine jährliche Grundgebühr je Anschluss, bei Häusern mit mehreren Wohneinheiten und/oder Betriebseinheiten (wie z.B. Ordination, Büro) je angefangene Wohneinheit und/oder Betriebseinheit in Höhe von 10,00 Euro festgesetzt.
- (3) Zusätzlich wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt 1,85 Euro pro Kubikmeter des aus der Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers, zu dessen Messung ein Wasserzähler einzubauen ist. Wenn dieser unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (4) Ist kein Wasserzähler eingebaut, ist eine Pauschalgebühr in Höhe der Gebühr von 40 m³ pro gemeldeter Person zu entrichten. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.
- (5) Während der Bauphase zur Errichtung eines Neubaus, solange noch kein Wasserzähler eingebaut ist, wird eine jährliche Wasserpauschale von 30 m³ festgesetzt.
- (6) Der Gebührenpflichtige hat für die Beistellung des Wasserzählers eine vierteljährliche Zählergebühr in Höhe von 3,30 Euro zu entrichten.

§ 4

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke

bis 700 m ²	jährlich pauschal 50,00 Euro
von 701 bis 1.000 m ²	jährlich pauschal 75,00 Euro
von 1.001 bis 2.000 m ²	jährlich pauschal 100,00 Euro
von 2.001 bis 3.000 m ²	jährlich pauschal 125,00 Euro
von 3.001 bis 4.000 m ²	jährlich pauschal 150,00 Euro
von 4.001 bis 5.000 m ²	jährlich pauschal 175,00 Euro
über 5.000 m ²	jährlich pauschal 200,00 Euro

§ 5

Entstehen des Abgabenanspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 5 lit. b erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen 4 Wochen nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden. Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnissnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundgebühr gemäß § 3 Abs. 2 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

- (5) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserpauschale gemäß § 3 Abs. 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.
- (6) Die Wasserbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.
- (7) Alle Gebühren gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 sind zu aliquotieren.

§ 6

Umsatzsteuer

Die Beträge verstehen sich inklusive 10% Umsatzsteuer.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 15.04.2021; gleichzeitig tritt die geltende Wassergebührenordnung vom 01.01.2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Valentin DAVID

Angeschlagen am: 31.03.2021
Abgenommen am: 15.04.2021

Keine Einwende
Der Bürgermeister
